

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0098
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 23.02.2023
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.03.2023	Anhörung

Anfrage SPD-Fraktion Tempo 30 Garstedter Feldmark

Anfrage:

Der Ausschuss bittet die Verwaltung, folgende Fragen zu prüfen und die Ergebnisse dem Ausschuss vorzustellen: Kann auf geeigneten Straßen in der Garstedter Feldmark die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet werden?

Antwort der Verwaltung:

Prüfung Tempo 30 in Erholungsgebieten:

In der Begründung zur Anfrage wird insbesondere der § 45 (1a) Straßenverkehrsordnung (StVO) als Grundlage für die Anordnung von Tempo 30 für Landschaftsteile, „die überwiegend der Erholung dienen“ genannt.

Auf diesen soll im Folgenden gerne eingegangen werden.

Rechtliche Voraussetzungen:

In § 45 Abs. 1a Nr. 4 StVO i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO heißt es, dass die Straßenverkehrsbehörden das Recht haben, die Nutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken verbieten und den Verkehr umleiten können bei Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1-1e (VwV-StVO) nennt als Beispiel für Landschaftsgebiete, die überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen, Naturparks, die im Bundesnaturschutzgesetz in § 27 näher beschrieben sind:

§ 27 Naturparke

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die*
 - 1. großräumig sind,*
 - 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,*
 - 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,*
 - 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,*
 - 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und*
 - 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.*

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Hierunter fallen u.a. die Lüneburger Heide, der Harz oder die Schleiregion.

Die Garstedter Feldmark fällt hier nicht darunter. Sie dient planungsrechtlich laut Flächennutzungsplan überwiegend der Landwirtschaft und weist in einigen Teilen Flächen als Wald aus.

Rechtsprechung

Unabhängig davon, dass der § 45 Abs. 1 Nr. 4 StVO hier nicht einschlägig ist, käme auch Tempo 30 hier nicht in Betracht.

„Nach § 45 Abs 1 S 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie in Erholungsorten von besonderer Bedeutung (§ 45 Abs 1a Nr 3 StVO), in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen (§ 45 Abs 1a Nr 4 StVO), in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten (§ 45 Abs 1a Nr 5 StVO) sowie in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 45 Abs 1a Nr 6 StVO), wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können. Verkehrszeichen sind allerdings nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs 1, § 45 Abs 9 S 1 StVO). Von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs 9 S 2 StVO).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG konkretisiert und verdrängt § 45 Abs 9 S 2 StVO als in Bezug auf Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs speziellere Regelung in seinem Anwendungsbereich die allgemeine Regelung in § 39 Abs 1 und § 45 Abs 9 S 1 StVO. § 45 Abs 1 S 1 oder Abs 1a StVO in Verbindung mit § 45 Abs 9 S 2 StVO setzt daher eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter erheblich übersteigt (BVerwG, U. v. 23. 9. 2010 aaO S 27 f). Dabei bemisst sich die Rechtmäßigkeit eines Verkehrszeichens als Dauerverwaltungsakt nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten tatsächengerichtlichen Verhandlung bzw. Entscheidung (BVerwG, U. v. 23. 9. 2010 aaO S 26, U. v. 18. 11. 2010 – 3 C 42.09 – BVerwGE 138, 159/161).“

VGH Bayern, Urteil vom 3.7.2015 (11 B 14.2809)

Subsumtion

Eine solche qualifizierte Gefahrenlage wird hier nicht gesehen. Die örtlichen Verhältnisse geben diesen nicht her. Zumeist handelt es sich um gerade ausreichend breite Fahrbahnen, die kaum Kurven oder Steigungen aufweisen. Fußgänger, Radfahrer und Reiter können bereits aus der Entfernung erkannt werden. Die Fahrweise kann beim Überholen ohne weiteres angepasst werden.

Geschwindigkeitsmessung zu verschiedenen Zeitpunkten in diesem Bereich haben keine übermäßigen Geschwindigkeiten ergeben. Dieses ist eher dem geschuldet, dass die subjektive Wahrnehmung von Geschwindigkeiten kaum den der tatsächlichen entspricht. Dieses haben zahlreiche Messungen bislang gezeigt.

Tempo 30 aus Gefahrengründen

Streckenweise Tempo 30 können auch i.S.d. § 45 Abs. 1 StVO aus Gefahrengründen angeordnet werden, sofern, i.S.d. VwV –StVO zu Zeichen 274 häufig Unfälle auf Geschwindigkeitsüberschreitungen beruhen. Laut dem polizeilichen Unfalllagebild sind diese aber nicht feststellbar. Eine nicht angepasste Geschwindigkeit war lediglich seit 2016 3-mal als Hauptunfallursache und 2-mal als Mitursache angegeben. Aus Sicht der Polizeidirektion Bad Segeberg wird der Bereich als unauffällig eingestuft.

Bevor die Tempo 50 –Verkehrszeichen aufgestellt worden sind, galt in vielen Bereichen der Feldmark 100 km/h. Eine Beschwerdelage zu diesem Zeitpunkt war nur sehr gering. Jetzt wo eine Geschwindigkeitsreduzierung zur Klarstellung aufgestellt wurde, wird Tempo 30 vermehrt gefordert.

Die Straßenverkehrsordnung gibt hierfür jedoch nicht die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen vor. Eine Anordnung darf hier aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Hinweis:

Gemäß der VwV-StVO zu § 45 Abs. 3 IV Nr. 1 haben die Straßenverkehrsbehörden bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Dieser Pflicht kommt die Verkehrsaufsicht als untere Straßenverkehrsbehörde nach. Hierunter fällt auch die Prüfung, ob Tempo 30 angeordnet werden kann. Das gesamte Straßennetz wurde und wird ständig überprüft. Änderungen werden den Ausschuss regelmäßig mitgeteilt.